



Mietbedingungen Cologne Camper 2026

für die Anmietung eines Campingmobils oder Wohnwagens.
Stand / gültig ab 01. Januar 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, bei Buchung eines Campingmobils oder Wohnwagens, Inhalt des zwischen der Firma Cologne Camper (Vermieter) und Ihnen (Mieterin/Mieter) zustandekommenden Vertrages.

1 Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist die mietweise, zeitlich befristete Überlassung eines Campingmobils oder Wohnwagens. Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht.
- b) Bei Abholung bzw. Rückgabe des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2 Mindestalter/Führerschein

Alle im Mietvertrag eingetragenen Fahrerinnen/Fahrer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr im Besitz der benötigten gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Mieterin/der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als FahrerIn/Fahrer angegeben sind. Eine Vorlage des Führerscheins durch die Mieterin/den Mieter oder die FahrerIn/den Fahrer bei Anmietung oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.

3 Mietpreis

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste oder vorheriger Festlegung berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgeldern gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt (Diesel/AdBlue) und im Inneren gereinigt (gesaugt, gewischt, gespült) zurückzugeben; andernfalls fällt zusätzlich zu den aktuellen Kraftstoffkosten eine Servicepauschale in Höhe von 20,- €, für die Innenreinigung in Höhe von 60,- € an. Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen.
- b) Der Mietpreis pro Nacht berechtigt zur Nutzung des Fahrzeugs für 24 Stunden ab Übergabezeitpunkt (bei Beachtung der Rückgabezeiten). Spätere Rückgabezeiten werden anteilig nach laufender Stunde nachberechnet. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 20,- € (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis) und geben an Sie eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die die Nachfolgemietlerin/der Nachfolgemietler oder andere Personen uns gegenüber wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen.
- c) Je Nutzungstag sind im Mietpreis 200 km enthalten. Darüber hinaus berechnen wir je gefahrenen Kilometer 0,30 €.

4 Versicherungsschutz

- a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit 100 Mio. € Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. € je geschädigte Person.
- b) Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 500 €/1000 € pro Schadenfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung der Mieterin/des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziffer 13 dieser Vermietbedingungen.
- c) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie haben Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- d) Folgende Länder dürfen nicht befahren werden: Aserbaidschan, Tunesien, Marokko, Israel und Iran. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Mieterin/der Mieter voll.
- e) Schutzbrief für europaweite (geografisch) Pannenhilfe.

5 Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nur nach schriftlicher Rechnung/Buchungsbestätigung durch den Vermieter und rechtzeitig geleisteter Zahlung durch die Mieterin/den Mieter verbindlich. Mit der schriftlichen Rechnung/Buchungsbestätigung erhält die Mieterin/der Mieter den Anspruch auf ein Campingmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziffer 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist.
- b) Nach Erhalt der schriftlichen Rechnung/Buchungsbestätigung ist innerhalb der genannten Frist (Zahlungseingang) die Zahlung des Rechnungsbetrages auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Darüber hinaus ist der Vermieter nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.

6 Rücktritt und Umbuchung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt der Mieterin/dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
- b) Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- » 10% des Mietpreises vom 90. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 30% des Mietpreises vom 60. bis 28. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 60% des Mietpreises vom 28. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 80% des Mietpreises ab 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 95% des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns
- c) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.
- d) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- e) Die Gestellung einer Ersatzmieterin/eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
- f) Es bleibt der Mieterin/dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7 Kautio

- a) Die Kautio in Höhe von 500,- €/1.000,- € muss bei Fahrzeugübernahme gebührenfrei in bar, Paypal-Friends oder Wero geleistet werden.
- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurück erstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z. B. Betankungskosten, Schäden) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch die Mieterin/den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

8 Fahrzeugübergabe und Rückgabe

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) am Sitz der Firma Cologne Camper zu übernehmen und zurück zu geben.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll (siehe Ziffer 1b) auszufüllen sowie zu unterschreiben. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeugs an.
- c) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch die Mieterin/den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.
- d) Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (laut Übergabeprotokoll) beim Sitz von Cologne Camper zurückzugeben. Andere Über- und Rückgabeorte müssen schriftlich vom Vermieter bestätigt werden. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 60,- € fällig.
- e) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden der Mieterin/dem Mieter berechnet.
- f) Gibt die Mieterin/der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.
- g) Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt der Mieterin/dem Mieter unbenommen.
- h) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.
- i) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- j) Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

9 Ersatzfahrzeug

- a) Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen der Mieterin/dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden der Mieterin/des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die die Mieterin/der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung der Mieterin/des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Soweit berechnete Interessen der Mieterin/des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Akzeptiert die Mieterin/der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden der Mieterin/des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den die Mieterin/der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung der Mieterin/des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- d) Ausfallzeiten werden anteilig erstattet.
- e) Sollte ohne das Verschulden des Vermieters durch technischen Defekt, Unfall oder dergleichen eine Vermietung nicht möglich sein, besteht kein Schadenersatzanspruch. Bereits bezahlte Reiseentgelte werden voll erstattet.

10 Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf nur von der Mieterin/vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer/innen geführt werden. Die Mieterin/der Mieter muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer/innen des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen. Die Mieterin/der Mieter hat für das Handeln der jeweiligen Fahrer/innen des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks) und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- b) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden
 - » zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
 - » zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - » zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - » zur Weitervermietung oder Leihe;
 - » für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände;
 - » zur Erledigung von Wohnungsumzügen;
 - » außerhalb asphaltierter Straßen, mit Ausnahme von Campingplätzen bzw. deren Zufahrten.
- c) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in andere unter Ziffer 4 c) genannte Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- d) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, oder auch regelmäßig auszuführende Wartungen, dürfen von der Mieterin/vom Mieter nur unter Nachfrage beim Vermieter in Auftrag gegeben werden. Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters per E-Mail oder SMS in Auftrag gegeben werden. Die Rückerstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original (mit Rechnungsanschrift des Vermieters) und gleichzeitiger Vorlage der Austauschteile/Altteile, sofern die Mieterin/der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- e) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich die Mieterin/der Mieter eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- f) Die Mieterin/der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Die Mieterin/der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen oder bereits angebrachte zu entfernen.
- g) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.
- h) Die Mieterin/der Mieter hat alle technischen Defekte oder Beeinträchtigungen am Fahrzeug dem Vermieter sofort anzuzeigen.
- i) Die Markisen sind nur unter Aufsicht zu verwenden. Durch Wind etc. entstehende Schäden an der Markise, oder daraus folgend am Fahrzeug, sind nicht durch die Versicherung abgedeckt.

11 Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Die Mieterin/der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat die Mieterin/der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich per E-Mail oder SMS zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeiter/innen des Vermieters.

13 Haftung des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet die Mieterin/der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (Ziffer 10), im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich die Mieterin/der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet sie/er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Kommt die Mieterin/der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.

- k) Überlässt die Mieterin/der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einer/einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadensereignis, so haftet die Mieterin/der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn die/der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat.
- c) Die Mieterin/der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeugs notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet die Mieterin/der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts laut Wertgutachten des Mietfahrzeugs. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Mieterin/der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vereinbarten Selbstbehalt von 500 €/1000 € pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine Haftung in voller Schadenshöhe anordnen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer/innen des Fahrzeuges.
- e) Die Mieterin/der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an die Mieterin/den Mieter weitergeleitet.
- f) Mehrere Mieterinnen/Mieter haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- g) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.
- h) Der Vermieter haftet nicht für im Pannenfall entstandene Telefonkosten oder sonstige Buchungen (z. B. Fahren) die im Zusammenhang mit dem Reisevorhaben stehen.

14 Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter der Mieterin/des Mieters bezeichnet, haftet sie/er neben der Person, Firma oder Organisation, für die sie/er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner/in.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

15 Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass die Mieterin/der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, bei Nichtmitteilung eines evtl. technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen u. ä. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten zu Marketing – o. ä. Zwecken erfolgt niemals.

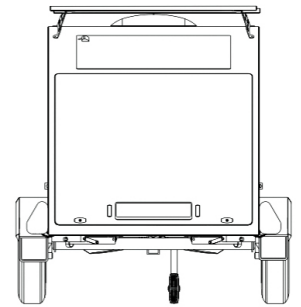
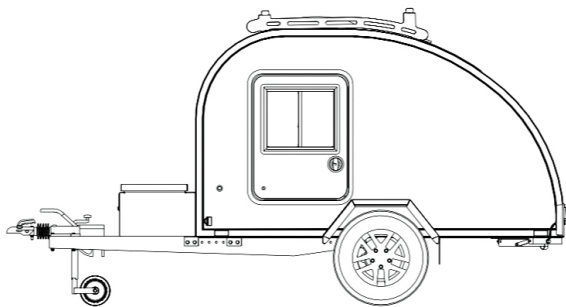
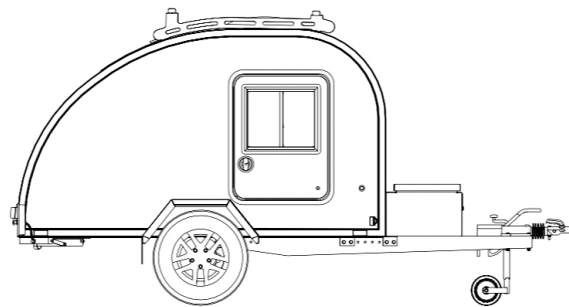
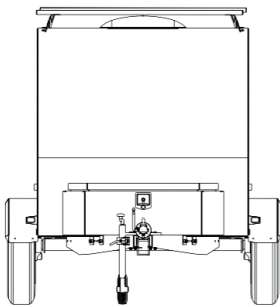
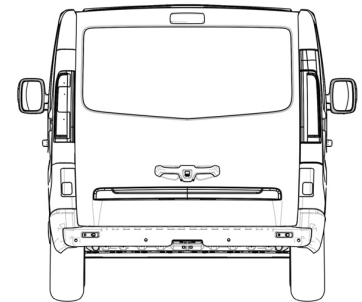
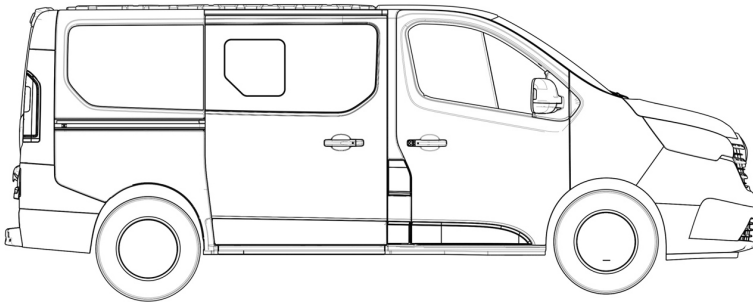
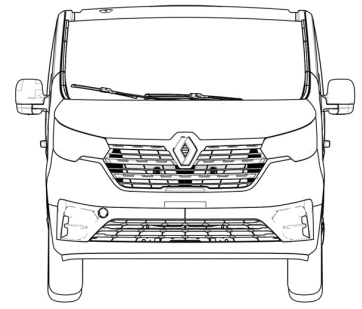
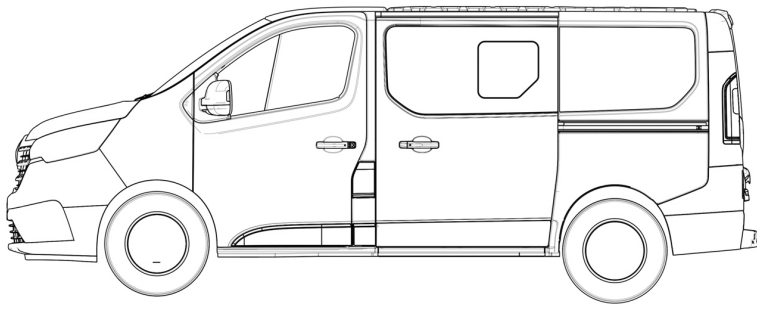
16 Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters, 51063 Köln.
- b) Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzl. Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.
- c) Für den zwischen dem Vermieter und der Mieterin/dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

17 Datenschutzklausel

- a) Der Vermieter und seine Lizenzpartner sind verantwortliche Stellen und Dienstanbieter im Sinne des Datenschutzrechts nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die personenbezogenen Daten der Mieterin/Fahrerin und des Mieters/Fahrers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter für Dritte unzugänglich erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschl. der Empfehlungswerbung) des Vermieters und dessen Lizenzgebers, wenn eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung auch für Werbung (Double-Opt-In) vorliegt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, z. B. an das Kreditkartenunternehmen der Mieterin bzw. des Mieters zum Zwecke der Abrechnung oder an beteiligte Haftpflicht- und Kaskoversicherer und zentrale Abrechnungsstellen zur Regulierung von Unfallschäden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der besonderen gesetzlichen Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der Mieterin/Fahrerin bzw. des Mieters/Fahrers (s. o.). Die Mieterin/Fahrerin bzw. der Mieter/Fahrer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. gemäß §§ 6, 19, 34 BDSG, Art. 6 EU-DSGVO) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen. Zusätzlich besteht für die Mieterin/Fahrerin/den Mieter/Fahrer nach Maßgabe der gesetzl. Bestimmungen (z. B. gemäß §§ 6, 20, 35 BDSG, Art. 16 ff. EU-DSGVO) ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren der Mieterin/Fahrerin bzw. des Mieters/Fahrers nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten ist über die im Mietvertrag genannten Kontaktdaten oder über jede Stelle, die die Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gespeichert hat, möglich.
- b) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO: Die Mieterin/Fahrerin bzw. der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den umseitig genannten Vermieter unter Angabe der dort genannten Adresse zum Kennwort: „Widerspruch“ oder per E-Mail unter Angabe des umseitig genannten Vermieters an: info@colognecamper.com

Schematische Skizze zur Markierung von Schäden



Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt.

Abholung

Rückgabe

Ort / Datum / Unterschrift Mieter

Ort / Datum / Unterschrift Vermieter

Ort / Datum / Unterschrift Vermieter